

# TE Vwgh Erkenntnis 2001/12/11 2001/05/1042

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.12.2001

## Index

41/02 Melderecht;

## Norm

MeldeG 1991 §17 Abs2 Z2;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Degischer und die Hofräte Dr. Giendl und Dr. Kail als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Enzlberger-Heis, über die Beschwerde des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 26. März 2001, Zl. 600.927/5-II/13/00, betreffend Reklamationsverfahren nach § 17 Abs. 2 Z. 2 Meldegesetz (mitbeteiligte Parteien: 1. Bürgermeister der Gemeinde Zwischenwasser, 2. Judith Altrichter in 1090 Wien, Dietrichsteingasse 7/2), zu Recht erkannt:

## Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## Begründung

Aus der Beschwerde und dem dieser angeschlossenen angefochtenen Bescheid ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die am 13. Mai 1977 geborene, ledige Zweitmitbeteiligte ist in Zwischenwasser mit Hauptwohnsitz gemeldet. Sie lebt dort gemeinsam mit ihren Eltern und ihrer Schwester.

Seit 24. März 1999 ist die Zweitmitbeteiligte mit einem weiteren Wohnsitz in Wien IX gemeldet. Sie studiert und tritt den Weg zum Studienplatz in Wien I grundsätzlich von ihrer Wiener Mietunterkunft aus, die sie gemeinsam mit ihrer Schwester bewohnt, an.

Über Aufforderung der belangten Behörde gab die Zweitmitbeteiligte an, sie halte sich sowohl in Wien als auch in Zwischenwasser fallweise auf. In Wien betätige sie sich gesellschaftlich weniger intensiv, am Hauptwohnsitz in Zwischenwasser hingegen sehr intensiv. Ihr Studium in Wien werde nur noch kurze Zeit (ein bis eineinhalb Jahre) dauern. Ihr persönlicher Lebensmittelpunkt sei eindeutig Zwischenwasser.

Der erstmitbeteiligte Bürgermeister wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Zweitmitbeteiligte ihre Freunde und ihrer menschlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Kontakte nur in seiner Gemeinde bzw. im Lande Vorarlberg pflege.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des beschwerdeführenden Bürgermeisters auf Aufhebung des Hauptwohnsitzes der Zweitmitbeteiligten an der gemeldeten Adresse in Zwischenwasser ab.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die Zweitmitbeteiligte, die in Wien lediglich ihrem Studium nachgeht, hat im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet, für sie wird noch Familienbeihilfe bezogen.

Unter Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 13. November 2001, Zl. 2001/05/0935, auf dessen eingehende Begründung gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, vermag der Verwaltungsgerichtshof in der Annahme der belangten Behörde, die Zweitmitbeteiligte habe an beiden gemeldeten Wohnsitzen Mittelpunkte ihrer Lebensbeziehungen und es liege daher ihr Hauptwohnsitz in Zwischenwasser, weil sie diesen wegen des überwiegenden Naheverhältnisses als solchen bezeichnet habe, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zu erblicken. Dass die Zweitmitbeteiligte selbst durch eine qualifizierte Berufstätigkeit in Wien für ihren Unterhalt sorge, hat der antragstellende Bürgermeister nicht behauptet

Da schon der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 11. Dezember 2001

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:2001051042.X00

**Im RIS seit**

11.04.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)